

«Nicht der verlängerte Arm der Kesb»

Beistände müssen die Kesb mehr hinterfragen, findet Ignaz Heim, Präsident des Verbandes für Berufsbeistände

Von Daniel Wahl

BaZ: Ignaz Heim, Sie haben als Chef des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes, der Organisation für Beistände in Bremgarten, im Herbst den Job verloren, ohne dass man sie angehört hat. Fehlende Anhörung, Verfügungen über die Köpfe hinweg – das ist unser Eindruck von der Kesb, insbesondere von der Kesb Gelterkinden-Sissach. Wie fühlt sich das selber als Betroffener an?

Ignaz Heim: Ich weiss, wie es sich anfühlt, wenn man nicht zum eigenen Recht kommt. Das ist verletzend und frustrierend. Ich weiss mir allerdings zu helfen. So ist meine Situation nicht vergleichbar mit Fällen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Dort sind solche Vorkommnisse viel dramatischer, weil sich die Betroffenen in einem Schwächezustand befinden. Sie kommen kaum zurecht und können sich oft nicht wehren.

Wohl kann man den Rechtsweg wählen. Welcher Verbeiständete hat aber die Kraft, zu kämpfen?

Es gibt für sie kaum eine Formvorschrift für eine Einsprache gegen einen Entscheid der Kesb. Der Beistand hat die wichtige Aufgabe, die Interessen der Mandanten auch vor der Kesb zu vertreten. Dies leitet sich aus dem Gesetz ab. Dafür braucht es ein Vertrauensverhältnis oder zumindest ein Arbeitsbündnis mit den Betroffenen. Wenn der Beistand sich als verlängerter Arm der Kesb sieht und sich der Kesb unterordnet, dann ist dies nicht sichergestellt. Unser Verband setzt sich daher sehr für dieses Rollenverständnis ein: Die Beiständin handelt immer im Interesse des Klienten. Das braucht Kraft, das braucht Zeit. So kann ein Beistand nicht nur einmal im Jahr einen Jugendlichen treffen und davon ausgehen, dass sich ihm dieser dann öffnet und das Wesentliche erzählt.

Und nun – was geschieht mit solchen «ungehörten» Menschen?

Sie erhalten kaum den Respekt und die Würde, die ihnen zusteht. Es ist unsere Pflicht, solche Menschen in ihrer Situation zu verstehen. Das heisst, ihren Willen zu ergründen und ihre Fähigkeiten zu erkennen. Arztberichte, Gutachten, Meinungen und Erzählungen sind als Ergänzungen unbedingt zu berücksichtigen. Kesb und Beistände müssen alles daran setzen, diese geschwächten und gefährdeten Menschen zu gewinnen. Sonst ziehen sich die Betroffenen zurück und sind für die Unterstützung nur mehr sehr beschränkt erreichbar.

Anhörung hat verschiedene Qualitäten. Uns liegen Gesprächsprotokolle vor, die den Eindruck vermitteln, der Betroffene rede vor dem Gremium an eine Wand. Da geht die Kesb auf kein Argument ein. Haben Sie das auch schon erlebt?

Bei jeder Behörde kann es vorkommen, dass etwas einmal nicht

«Beistände müssen alles daransetzen, auch geschwächte Menschen zu gewinnen.»

optimal verläuft. Dies ist sehr bedauerlich und erschwert die Arbeit der Beistände, zumindest zu Beginn ihrer Arbeit, stark. Solche Fälle sind sehr selten. Mehrheitlich erfolgen die Anhörungen bei der Kesb sehr respektvoll und mit Einfühlungsvermögen. Nochmals, die Rolle des Beistands ist dabei, die Interessen seines Klienten zu vertreten, auch wenn diese sich einmal gegen die Vorstellungen der Behörden richten.

Da sind wir schon beim ersten Interessenkonflikt. Der Beistand erhält das Mandat von der Kesb, die auch seine Rechnungen bewilligt. Das bedeutet letztlich, dass der Beistand vom Goodwill der Kesb abhängig ist.

Die Kesb ernennt die Beiständin und beaufsichtigt sie. Eine Abhängigkeit, die die Freiheit der Beiständin in ihrer Mandatsführung einschränkt, besteht aber explizit nicht. Schon gar nicht finanziell. Die Berufsbeistände erhalten ihr Gehalt vom Arbeitgeber,



Kritisiert das Stunden-Abrechnungs-System im Baselbiet. Ignaz Heim setzt sich für «Fallpauschalen» ein. Foto Daniel Wahl

zum Beispiel der Gemeinde, der Stadtverwaltung oder vom Gemeindeverband. Darauf hat die Kesb keinen Einfluss. Erwachsene bezahlen nur ab einem gewissen Vermögensstand die Kosten für die Mandatsführung und Verfahren der Kesb, und auch dann nur teilweise. Leider gibt es grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Eltern beteiligen sich nur an den Kosten, wenn sie leistungsfähig sind.

Und den Rest zahlt der Steuerzahler.

Das ist auch richtig so, weil die Betroffenen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung haben. Das hat der Gesetzgeber so bestimmt.

Wir erleben die Abhängigkeiten beispielsweise so: Die Kesb Binningen beauftragt ihren Freund aus Grenchen (SO). Der Beistand verrechnet seine Reisezeit und Spesen schamlos.

Ich kenne die Gründe dafür nicht. Es ist jedoch immer im Interesse der Betroffenen, einen lokalen Beistand zu ernennen. Das ZGB kennt eine Freundschaft zwischen Beistand und Kesb nicht als Kriterium.

Er handelt im angeblichen Interesse des Kindes, dessen Eltern nun einfach zahlen müssen...

Es kann nicht im Interesse der Kesb sein, einen Beistand zu ernennen, den die Betroffenen ablehnen. Betroffene und Eltern können einen Mandatsträgerwechsel beantragen; es reicht ein handschriftlicher Zettel an die Kesb mit dem Satz: «Ich brauche einen neuen Beistand.» Die Kesb muss sich damit auseinandersetzen. Betroffene können einen neuen vorschlagen; sie haben laut Gesetz Anspruch auf einen Wunschbeistand. Ein Berufsbeistand wird von der Kesb in den seltensten Fällen abgelehnt.

Ja, und wer zahlt dann den Kostenvorschuss und die Prozesskosten, wenn nicht die Eltern?

Erstinstanzliche Verfahren vor der Kesb sind kostenfrei. Beschwerden an die nächsthöhere Instanz sind kostenpflichtig. Da besteht laut ZPO ein Ermessensspielraum. Wird dieser im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit hohen Kostenvorschüssen zur Abschreckung eingesetzt, ist dies sehr stossend, kommt aber leider immer wieder vor. Viele Betroffene qualifizieren sich allerdings für unentgeltliche Rechtspflege. Der Beistand ist in der Verantwortung, dass der Betroffene von diesem Recht Gebrauch machen kann. Ich kenne mehrere Fälle, bei denen das Obergericht die Einsprache der Betroffenen voll geschützt hat.

Stichwort «ausgetrockneter Markt» der Berufsbeistände: Was macht der Verband, um die Situation zu entschärfen.

Viele Berufsbeistände haben Soziale Arbeit studiert. Damit ist noch lange nicht garantiert, dass dadurch ein

qualifizierter Berufsbeistand hervorgeht – so wenig wie eine KV-Ausbildung eine gute Bankfachperson garantiert. Deshalb pflegen wir den Kontakt mit den Fachhochschulen, die mit ihren Studiengängen in Sozialer Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Grundausbildung von zukünftigen Beiständen leisten. Weiter stärken wir mit Öffentlichkeitsarbeit, Fachliteratur und Fachtagungen den Berufsstand.

Die mangelnde Ausbildung tritt im Baselbiet unter anderem dann zutage, wenn Beistände jeden ihrer Atemzüge in Rechnung stellen. Im Baselbiet ging es gar so weit, dass ein Rodersdörfer Beistand eine Presseanfrage seinem Klienten in Rechnung zu stellen versuchte.

Der SVBB betrachtet die Verrechnung von Stunden, mit Ausnahmen, nicht als adäquat. Weshalb soll ein Betroffener für einen unerfahrenen Beistand oder einen in Ausbildung, der länger braucht, mehr zahlen müssen? Der Kanton Aargau hat dies auf den 1. Januar 2017 geändert. Es werden nur noch Pauschalen für einfache, mittlere und schwierige Mandate in Rechnung gestellt.

Ein grosser Vorwurf der Initianten der neuen Kesb-Initiative «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen» lautet gerade, dass der Selbstbestimmungs-Gedanke in der Praxis nicht funktioniert. Diese beklagen ein System, das sich selber über Mandate und Aufträge alimentiert.

Dem kann ich nicht zustimmen. Ein Berufsbeistand hat heute kein Interesse und überhaupt keinen Anreiz, sich mehr Mandate zu holen oder seinen Aufwand aufzublähen.

Das Gegenteil erleben wir – besonders wenn es um die Vermögensverwaltung reicher Klienten geht.

Der Berufsbeistand hat seinen fixen Lohn. Er wird nicht wie ein Vermögensverwalter bezahlt, dessen Honorar von der Grösse der verwalteten Vermögen abhängt.

Mag im Kanton Aargau so sein. Uns liegen Stundenabrechnungen im Baselbiet vor.

Das Baselbiet kennt derzeit noch keine pauschale Entschädigung für die Mandatsführung. Die Abrechnung nach Stunden im Fall von Betroffenen, die diese Kosten übernehmen müssen, hat Vorteile für den Arbeitgeber der Berufsbeistände, also für die Gemeinden. Bei vermögenden Betroffenen ist ihr relativer Kostenanteil dann tiefer. Dafür übernehmen sie alle Kosten bei den anderen Mandaten, die die grosse Mehrheit ist.

Und die Gemeinden können nur zahlen und nicht mitreden.

Ja, korrekt. Bei der Ausgestaltung der Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme kann die Gemeinde nicht mitreden. Indirekt hat sie aber grossen Einfluss auf die Kosten und die

Qualität: Sie bestimmt, wie viele und welche Beistände sie zur Bewältigung der Aufgaben anstellt. Sie entscheidet letztlich darüber, wie viele Mandate ein Beistand führen muss und welche Fachkompetenzen diese haben. So kann die Gemeinde die Kosten mittel- und langfristig steuern.

Wegen des Mangels an Berufsbeiständen führen viele Beistände zu vielen Mandaten. Was muss unternommen werden, damit sich diese Situation verbessert?

Heute betreut ein Berufsbeistand 50 bis 100 Fälle. Jeder Fall hat seine besonderen Anforderungen. Alle Fälle eines Beistands zusammengenommen überfordern diesen latent, denn er kann nicht über alle notwendigen Kompetenzen verfügen. Deshalb fordern wir, dass Berufsbeistände in übersichtlichen Teams von 10 bis 15 Kolleginnen und Kollegen arbeiten, die insgesamt um 550 bis 850 Mandate führen. Meine Hypothese ist, dass in einem solchen Umfeld die Kosten pro Mandat eher sinken.

Die Kesb-Initiative drückt ja genau dieses Missbehagen aus, dass es wegen der Überforderung zu Fehlentscheiden kommt. Darum wird eine sogenannte Beweislast-Umkehr gefordert. Zuerst sollen Angehörige das Mandat übernehmen, die Kesb muss beweisen, dass ein Beistand nötig ist. Dem müssten Sie doch zustimmen können?

Es ist heute schon Pflicht der Kesb, im Umfeld der Betroffenen nach Beiständen zu fragen. Angehörige und Wunschbeistände gehen vor. Ziel ist es, keine Massnahme anzuordnen, sondern mit den Betroffenen eine Lösung zu finden. Die allermeisten Verfahren können ohne Massnahmen kooperativ abgeschlossen werden.

Mehr Sinn in der sozialen Tätigkeit gefunden

Basel. Ignaz Heim wurde von der *BaZ* für ein Interview angefragt, nach teilweise gravierendem Verhalten von Beiständen im Baselbiet. Jüngst musste die Birmann-Stiftung in Liestal die Kesb Gelterkinden rügen, weil sie einen überforderten Beistand eingesetzt und geduldet hatte. Ignaz Heim ist Präsident des Berufsverbandes der Berufsbeistände (SVBB), verheiratet und hat fünf Kinder – drei eigene und zwei adoptierte. Der 55-Jährige hat den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst in Bremgarten (AG) neu strukturiert. Ignaz Heim ist ETH-Ingenieur-Agronom und absolvierte ein betriebswirtschaftliches Studium in Amerika. Nach einlässlicher Karriere in der Privatwirtschaft und vielen Erfolgen vollzog er einen Richtungswechsel in die soziale Tätigkeit, wo er mehr Sinn aus der beruflichen Leistung schöpft. *vw*

Offenbar nicht, sonst bräuchte es die Initiative nicht.

Die Initiative will, dass ein Beistand nur über ein zivilrechtliches Verfahren von einem Gericht eingesetzt werden kann. Das wäre ein sehr langes und teures Verfahren. Ein Beistand wird aber heute schon nur bei akut gefährdeten Erwachsenen oder Kindern eingesetzt. Ich kenne zu viele Fälle, in denen das private Umfeld nicht erkannte, wie gefährdet das Wohl des Kindes ist. Oder noch viel schlimmer: Angehörige waren Mitäter. Wenn die Kesb zuerst klagen muss, um eingreifen zu können, dann wird das Leiden des Kindes auf jeden Fall verlängert! Dazu ein Beispiel: Ein Onkel ist gegenüber einem sechsjährigen Kind sexuell übergriffig. Die Eltern stufen dies aber nicht als sehr schlimm ein, weil sich ihr Kind nicht beklagt. Gemäss Initiative würden nun die Eltern die Vertretung des Kindes übernehmen. Ich finde: Das kann es doch nicht sein.

Vielleicht doch. Eine Kindswegnahme aus dem Elternhaus kann ebenso traumatisierend sein wie die Nichtakzeptanz eines Problems. Es gebe doch mildere Massnahmen, als eine Berufsbeistandschaft einzurichten – zum Beispiel eine familientherapeutische Aufarbeitung.

Ja, das unterstütze ich voll und ganz. Das kann die Eltern wirksam in ihrer Rolle, für ihr Kind zu sorgen, stärken. Im Gegensatz zu früher setzt dies die Kesb viel mehr ein. Laut Statistik werden weniger Kinder platziert. Mildere Massnahmen gehen heute vor. Voraussetzung ist aber, dass die Eltern mitmachen. Verweigern sie sich, dann muss die Berufsbeistandschaft sofort eingeführt werden können.

«Ziel und Erfolg sind, wenn sich ein Beistand zurücknehmen und das Mandat abgeben kann.»

Ist es in einem solchen Fall nicht doch in Ordnung, dass sich die Kesb beweisen muss und nicht einfach über die Köpfe hinweg verfügt?

Bereits heute werden die Betroffenen einbezogen. In der Romandie, in Schaffhausen und im Aargau sind es heute schon Gerichte. Mit ihrem Vorschlag verlängern die Initianten nur das Leiden und das Risiko für das Kind. Verfahren werden teurer. Das kann der SVBB nicht unterstützen.

Umgekehrt eben auch – die langen Rechtswege gegen traumatisierende Verfügungen!

Ich möchte mich nicht an Fehlentscheidungen orientieren.

Entschuldigung, mit Ihren Argumenten orientieren Sie sich umgekehrt auch an den Fehlentscheidungen.

Ein weiteres Beispiel: Eine vermögende Frau, gegen 80 Jahre alt, litt unter Demenz. Im Dorf hatte man das Gefühl, die Enkel umsorgten ihre Grossmutter auf vorbildliche Weise. Sie besuchten sie oft. Ein Handwerker stellte aber fest, dass sukzessive Kunstgegenstände weggamen, und getraute sich, eine Gefährdungsmeldung zu machen. Die Kesb stellte bei ihren Untersuchungen fest, dass die Enkel das Konto geplündert hatten und die Kunstgegenstände verhöckerten. Die Kesb setzte umgehend zum Schutz der betagten Frau einen Beistand ein. Die Mehrheit der Fälle wird richtig und kompetent abgewickelt.

Was wollen Sie mit dem Einzelfall sagen?

Das ist ein Beispiel dafür, wie die Kesb richtig gehandelt hat und wie notwendig sie und Berufsbeistände sind. Ein solcher Fall dringt nicht, natürlich zu Recht, an die Öffentlichkeit. Die Wahrnehmung über die Kesb ist leider sehr verzerrt. Der Verband setzt allerdings bei den Beiständen an. Ziel und Erfolg sind, wenn sich ein Beistand zurücknehmen kann, wenn der Beistand sein Mandat aufheben und dem Betroffenen mehr Selbstständigkeit geben kann. Erst dann hat er aus unserer Sicht seine Arbeit im Sinn des Gesetzes gut gemacht.